

Synopse der bisherigen Version der Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung und des Änderungsvorschlags

| Nr. | Trauung - bisher | Kirchliche Hochzeit - Änderungsvorschlag | Bemerkungen |
|-----|---|--|--|
| 1 | » Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung « Vom 27.4.2023 | Kirchliche Ordnung Trauerfeier, Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung | Vgl. B1 und E1 |
| 2 | Artikel 1 Präambel | Artikel 1 Grundverständnis | In Art. 1 wird das Grundverständnis der Kasualie kurz umrissen – vgl. B2 |
| 3 | 1 Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. 2 In der Auseinandersetzung mit Tod und Trauer bedenkt die Gemeinde Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums und verkündigt die Auferstehung der Toten. 3 Die Gemeinde begleitet die Sterbenden und trauert mit den Hinterbliebenen. 4 Sie tröstet sie mit Gottes Wort und begleitet sie mit Seelsorge und Fürbitte. | 1 Kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen, bei denen die Kirche ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. 2 In der Auseinandersetzung mit Tod und Trauer bedenkt die Kirche Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums und verkündigt die Auferstehung der Toten. 3 Die Kirche begleitet die Sterbenden und trauert mit den Hinterbliebenen. 4 Sie tröstet sie mit Gottes Wort und begleitet sie mit Seelsorge und Fürbitte. | Der Gemeindebezug ist oft nicht gegeben, deshalb wird durchgehend von Kirche gesprochen. |
| 4 | Artikel 2 Gespräch mit den Angehörigen | Artikel 2 Begleitung von Sterbenden und Trauernden | |
| 5 | <i>Art. 8 (1) 1 Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Sterben eines Gemeindeglieds gehören die Sterbe- und Trauerbegleitung. 2 Mit diesem Dienst wirkt die Gemeinde der Verdrängung des Todes entgegen. (2) 1 Die Gemeinde begleitet die Angehörigen. 2 Sie hilft mit Zuspruch und befähigt zur Begleitung von Sterbenden. 3 Dabei unterstützt sie alles, was ein würdevolles Sterben ermöglicht.</i> | <i>(1) Die Kirche trägt dafür Sorge, dass sterbende Menschen und ihre Angehörigen sowie die Hinterbliebenen Verstorbenen seelsorgliche Begleitung in Anspruch nehmen können. Dabei unterstützt sie alles, was ein würdevolles Sterben ermöglicht.</i> | Um eine Parallelität der Leitlinien zu stärken, wurden hier Regelungen aus Art.8 nach vorne gezogen. |
| | | <i>(2) Die Begleitung von Sterbenden, Angehörigen und Trauernden kann beispielsweise Ausdruck finden in Andachten am Kranken- oder Sterbebett, Abschieds- oder Aussegnungsandachten nach Eintritt des Todes zu Hause</i> | Hier werden Elemente aufgenommen, die bisher in Teil 1 und 2 der Lebensordnung zu finden wären. |

| | | | |
|---|--|--|---|
| | | oder in einer Einrichtung. Dazu kann auf Agenden zurückgegriffen oder können freie Formen genutzt werden. | |
| | Art. 2: Vor der Bestattung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Hinterbliebenen ein seelsorgliches Gespräch, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen. | (3) Die Seelsorge an Hinterbliebenen hat ihren besonderen Ort in dem Gespräch, in dem die Trauerfeier oder der Bestattungsgottesdienst vorbereitet wird. Dabei geht es auch um die Vergegenwärtigung und Würdigung des verstorbenen Menschen und um Ablauf und Inhalte der Feier. | |
| | <i>Art. 8 (3) Zur nachgehenden Seelsorge an den Hinterbliebenen können insbesondere Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie anderen Gemeindeveranstaltungen gehören.</i> | (4) Die Begleitung Hinterbliebener reicht über den Zeitpunkt von Trauerfeier oder Bestattung hinaus. Sie kann durch Besuche, die Einrichtung von Trauergruppen oder ähnliche Angebote wahrgenommen werden. Zur Erinnerungskultur und Trauerbewältigung haben sich auch digitale Formate etabliert. | Hier werden Elemente aufgenommen, die bisher in Teil 1 und 2 der Lebensordnung zu finden wären. |
| 6 | Artikel 3 Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte | Artikel 3 Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte | |
| 7 | (1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten. | (1) 1 Trauerfeiern und Bestattungsgottesdienste orientieren sich an der geltenden Agende. 2 Dabei soll die biblische Hoffnung auf die Auferstehung der Toten zur Sprache kommen und das zu Ende gegangene Leben des verstorbenen Menschen gewürdigt werden, um den Angehörigen Trost zu spenden. 3 Die Angehörigen können zur individuellen Mitgestaltung ermutigt werden. 4 Individuelle Musikwünsche sollen wertschätzend berücksichtigt werden, solange sie nicht der christlichen Verkündigung entgegenstehen. 5. In die Gestaltung bringt die Kirche die Tradition des gemeinsamen Singens und des personalen Musizierens ein. 6. Der Text, der der Ansprache zugrunde liegt, ist der Bibel zu entnehmen. | vgl. E2 Vgl. B7 |
| | | (2) Kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen sind öffentliche Gottesdienste. Sie können in besonderen Fällen auch in anderen Räumlichkeiten als einer Kirche oder Kapelle stattfinden, wobei der öffentliche Charakter und die Würde des Gottesdienstes zu wahren sind. | vgl. E3 |
| | | (3) Auch wenn nur wenige Angehörigen teilnehmen, soll eine kirchliche Trauerfeier stattfinden. | vgl. E4 |
| | | (4) Für die Trauerfeiern von Verstorbenen ohne Angehörige soll die Kirche Mitverantwortung übernehmen. | vgl. E5 |
| 8 | (2) 1 Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. 2 Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes | (5) 1 Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. 2 Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes | |

| | | | |
|----|---|--|---|
| | Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. 3 Es ist eine gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal besonders der im vergangenen Jahr Verstorbenen zu erinnern und sich all denen zuzuwenden, die um sie trauern. | Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. 3 Es ist eine gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal besonders der im vergangenen Jahr Verstorbenen zu erinnern und sich all denen zuzuwenden, die um sie trauern. | |
| 9 | Artikel 4 Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung | Artikel 4 Voraussetzungen für die kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen | |
| 10 | (1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte. | (1) Kirchliche Trauerfeiern oder Bestattungen setzen grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte. | |
| 11 | (2) Ungetaufte und tot geborene Kinder sollen auf Bitte der Eltern kirchlich bestattet werden. | (2) Auf Wunsch der Eltern sollen ungetauft verstorbene Kinder oder totgeborene Kinder und Föten kirchlich bestattet werden. | Redaktionelle sprachliche Anpassungen |
| 12 | (3) 1 Gehörte die oder der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann die kirchliche Bestattung nur im Ausnahmefall erfolgen. 2 Zuvor soll versucht werden, mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufzunehmen. | (3) 1 Gehörte der oder die Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann dennoch eine evangelische Trauerfeier oder Bestattung stattfinden. 2 Zuvor soll mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer das Gespräch gesucht werden. | Auf die Begrenzung auf den Ausnahmefall wurde verzichtet. |
| 13 | (4) 1 Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorglichen Gründen nicht angemessen sind, 2. das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist, 3. möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein, und wenn 4. die seelsorgliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann. 2 Bei der Entscheidungsfindung berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den erreichbaren Mitgliedern des | (4) 1 Kirchliche Trauerfeiern oder Bestattungen von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, können auf Wunsch der Angehörigen stattfinden, wenn das Verhältnis der Verstorbenen zum christlichen Glauben und zur Kirche so war, dass dies zu verantworten ist. 2 Solche Trauerfeiern oder Bestattungen unterliegen keinen Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken). 3 Der Wille des oder der Verstorbenen soll bei der Entscheidung berücksichtigt werden. 4 Die Person, die von den Angehörigen angefragt ist, berät sich zur Entscheidungsfindung mit den erreichbaren Mitgliedern des Ältestenkreises. 5 Der Ältestenkreis kann dazu auch Grundsätze formulieren und die konkreten Entscheidungen an die Personen delegieren, welche die Trauerfeier oder die Bestattung durchführt. 6 Absprachen im Kooperationsraum und im Kirchenbezirk werden berücksichtigt. | vgl. E6 |

| | | | |
|----|---|---|---|
| | Ältestenkreises und berücksichtigt das im Kirchenbezirk übliche Verfahren. | | |
| 14 | (5) 1 Die Entscheidung für eine kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, soll eine Form der Bestattung nach sich ziehen, die der Agende folgt. 2 Dabei gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken). | | Ist zu Abs.5 gezogen |
| | | (5) Falls die nächsten Angehörigen eines verstorbenen Kirchenmitglieds eine kirchliche Trauerfeier oder Bestattung ablehnen, weitere Angehörige, Freunde oder die Gemeinde diese jedoch wünschen, soll nach einer geeigneten Form für eine Trauerfeier gesucht werden. | vgl. E7 |
| | | Artikel 5 Gleichbehandlungsgebot | |
| | | Alle, die für Angehörige eine kirchliche Trauerfeier oder Bestattung wünschen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, Alter, körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder anderen Unterscheidungsmerkmalen der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen. Ein diskriminierendes Verhalten im Zusammenhang mit Kasualanfragen ist nicht statthaft. | Vgl. B3 |
| | | Artikel 6 Ablehnungsgründe | |
| | | Eine kirchliche Trauerfeier oder Bestattung kann abgelehnt werden, wenn die Einstellung der oder des Verstorbenen gegenüber dem christlichen Glauben oder der Kirche dem widerspricht. Eine kirchliche Trauerfeier oder Bestattung kann nicht aufgrund der Todesumstände des Verstorbenen verwehrt werden. | Hier werden – parallel zu den Kirchlichen Ordnungen Taufe und Hochzeit - explizit Ablehnungsgründe genannt und zugleich begrenzt. |
| 15 | Artikel 5 Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde | Artikel 7 Bedenken gegen die kirchliche Trauerfeier oder Bestattung, Ablehnung und Beschwerde | |
| 16 | (1) 1 Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung, soll das Gespräch mit Mitgliedern des Ältestenkreises gesucht werden. 2 Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung können die | (1) 1 Hat die angefragte Person auf Grund von Artikel 6 Bedenken gegen die kirchliche Trauerfeier oder Bestattung eines Kirchenmitglieds, soll sie das Gespräch mit Mitgliedern des Ältestenkreises suchen. 2 Gegen die Ablehnung können | |

| | | | |
|----|---|---|--|
| | Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen. 3 Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. | die Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen. 3 Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. | |
| 17 | (2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans überzeugt, die kirchliche Bestattung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Bestattung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer. | (2) Ist die angefragte Person entgegen der Entscheidung der Dekanin oder des Dekans überzeugt, die kirchliche Trauerfeier oder Bestattung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin oder der Dekan diese einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer. | |
| 18 | (3) Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, nimmt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer gleichwohl der Angehörigen seelsorglich an. | | Dies erscheint als eine unrealistische Option und führt zur Streichung des Absatzes. |
| 19 | Artikel 6 Zuständigkeit | Artikel 8 Zuständigkeit | |
| 20 | (1) Zuständig für die Bestattung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag) der Gemeinde, die für die Bestattung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Bestattung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Bestattung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab. | Die Zuständigkeit für kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen, ihre Gestaltung sowie Informationspflichten und Fragen der Nutzung von Kirchenräumen regelt das Kasualgesetz. | |
| 21 | (2) Die Person, die die Bestattung durchführt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt der Gemeinde, dem die oder der Verstorbene angehört hat. | | |
| 22 | Artikel 7 Beurkundung und Bescheinigung | Artikel 9 Beurkundung und Bescheinigung | |
| 23 | (1) 1 Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Bestattung vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. 2 Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat. | (1) 1 Das Pfarramt der Gemeinde, das die kirchliche Bestattung vollzogen hat, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. 2 Findet keine kirchliche Bestattung statt, wird ggf. am Ort der Trauerfeier ein Eintrag ins Kirchenbuch vorgenommen. 3 Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem die Pfarrgemeinde, zu der die verstorbene Person gehörte. | Hier ist die Vereinbarkeit mit der Kirchenbuchordnung zu klären. |
| 24 | (2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden. | (2) Über die kirchliche Trauerfeier oder Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden. | |

| | | | |
|----|--|--|---|
| 25 | Artikel 8 Begleitung der Sterbenden und Trauernden | | Die Inhalte dieses Artikels wurden zu Artikel 2 verschoben. |
| 26 | (1) 1 Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Sterben eines Gemeindemitglieds gehören die Sterbe- und Trauerbegleitung. 2 Mit diesem Dienst wirkt die Gemeinde der Verdrängung des Todes entgegen. | | |
| 27 | (2) 1 Die Gemeinde begleitet die Angehörigen. 2 Sie hilft mit Zuspruch und befähigt zur Begleitung von Sterbenden. 3 Dabei unterstützt sie alles, was ein würdevolles Sterben ermöglicht. | | |
| 28 | (3) Zur nachgehenden Seelsorge an den Hinterbliebenen können insbesondere Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie anderen Gemeindeveranstaltungen gehören. | | |